



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 21. Oktober 2008

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Stellenanzeige
- Mitteilung der Bundeswehr an die Bevölkerung des Landkreises zum Standortübungsplatz
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht
- Verbandssatzung des Schulverbandes Bissingen
- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Franz Grolig

Herr Grolig war über dreißig Jahre, zunächst beim Landratsamt Wertingen und von 1972 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1985 beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Verwaltungsangestellter tätig. Er war ein ausgeglichener und beliebter Kollege, der sich durch Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft das besondere Vertrauen seines Arbeitgebers und seiner Vorgesetzten erworben hatte.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Grolig ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 06. Oktober 2008

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Dr. Hugo Musselmann

Inhaber der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Als Mitglied des Kreistages Dillingen a.d. Donau in den Jahren 1956 bis 1978 hat sich Herr Dr. Musselmann mit großer Tatkraft, pflichtbewusst und uneigennützig zum Wohle seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt und sich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Dr. Hugo Musselmann ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 13. Oktober 2008

Leo Schrell
Landrat

Stellenausschreibung

Donautal-Aktiv als Regionalentwicklungsverein wird für die LEADER-Region Donauvital (Landkreise Dillingen a.d.Donau und Günzburg) ein Regionalmanagement einrichten, das alle operativen Aufgaben während des Förderzeitraumes bis 2014 wahrnimmt.

Wir suchen ab sofort zur Unterstützung des Regionalmanagers eine/n

Büroassistent/in

Ihre Aufgaben:

- Allgemeine administrative Tätigkeiten
- Organisation von Meetings und Veranstaltungen
- Büromanagement (Materialbestellung, Kontakt mit Dienstleistern, etc.)

Benötigte Kenntnisse und Fähigkeiten:

Engagement, Zuverlässigkeit, vorzugsweise mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf bzw. einschlägige Erfahrung, fundierte EDV-Kenntnisse (insbes. MS-Office), Organisationstalent, Teamfähigkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit, sicher und verbindlich im persönlichen und telefonischen Kontakt.

Die Besetzung der Stelle ist in Teilzeit vorgesehen und wird bis 30.09.2014 befristet.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Oktober 2008 an:

Donautal-Aktiv e.V.

Hauptstraße 16, 89431 Bächingen
Telefon 0 73 25/95 19 57, Fax 0 73 25/95 19 59
E-Mail: info@donautal-aktiv.de
www.donautal-aktiv.de

Mitteilung der Bundeswehr an die Bevölkerung des Landkreises Dillingen a.d.Donau zum Standortübungsplatz

Der Standortälteste Dillingen gibt bekannt:

Das unbefugte Betreten des Standortübungsplatzes Dillingen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten (Lebensgefahr!).

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Oberen Riedgraben mit Verwirklichung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Staatsstraße St 2212 und Kreisstraße DLG 25 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1869, 1870 und 1869/1 der Gemarkung Lutzingen durch die Gemeinde Lutzingen, 89440 Lutzingen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Lutzingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Eugen Götz, Raiffeisenstraße 4 in 89440 Lutzingen, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen am 27.08.2008 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Oberen Riedgraben mit Verwirklichung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Staatsstraße St 2212 und Kreisstraße DLG 25 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1869, 1870 und 1869/1 der Gemarkung Lutzingen beantragt.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauprojekt“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 15.10.2008
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung
- § 4 Finanzbedarf
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 7 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bissingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2 Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Bissingen
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bissingen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden vom jeweiligen Kämmerer der Marktgemeinde Bissingen ehrenamtlich geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach

näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz in Höhe von 10,00 Euro, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). ²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. ³Stichtag für die Festsetzung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage für die Mitgliedsgemeinde Markt Bissingen wird in monatlichen Raten jeweils am 1. des Monats zur Zahlung fällig. ²Die Schulverbandsumlage der Mitgliedsgemeinde Amerdingen wird in halbjährlichen Raten jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.

(3) ¹Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. ²Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Haupt- und Finanzausschuss der Mitgliedsgemeinde Markt Bissingen umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 12.06.2002 außer Kraft.

Bissingen, 04. August 2008

Holzinger
Schulverbandsvorsitzender

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Dillingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandwirtschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Rainer Mendle
Landw.Direktor